

**11. Können trotz Vorliegens der sachlichen Erfordernisse einer schweren Eheverfehlung sowohl § 49 als auch § 50 EheG. unanwendbar sein?**

EheG. §§ 49, 50.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. April 1942 i. S. Ehemann Sch. (kl.)  
w. Ehefrau Sch. (Bekl.). IV 21/42.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Parteien haben am 27. April 1934 geheiratet. Aus der Ehe stammt eine 1935 geborene Tochter. Die Beklagte ist von Juni bis

November 1928 wegen Beziehungsideen und Verwirrtheit in einer Heilanstalt gewesen und — ohne inzwischen weitere Krankheitschübe gehabt zu haben — gemäß Beschluß des Erbgesundheitsgerichts vom 22. November [1937 wegen einer dem schizophrenern Formentreis zugehörigen Geisteserkrankung unfruchtbar gemacht worden. Seit 16. Dezember 1940 leben die Parteien getrennt. Nach der Behauptung des Klägers hat der letzte Geschlechtsverkehr im September 1940 stattgefunden, während die Beklagte behauptet, es sei am 7. Dezember 1940 noch einmal zum Verkehr gekommen, auch habe noch am 12. und 15. Dezember ein Austausch von Zärtlichkeiten stattgefunden.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Scheidung der Ehe, die er im ersten Rechtszug auf § 49 und 50 EheG., im Berufungsrechtszug in erster Reihe auf § 49 und hilfsweise auf § 50 und § 53 EheG. gestützt hat. Die Beklagte hat um Klageabweisung, hilfsweise um einen Schuldausspruch gegen den Kläger gebeten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hält die Klage aus keinem der vom Kläger angezogenen rechtlichen Gesichtspunkte für begründet. Für die Klagegründe des § 49 und des § 50 EheG. sei sachlich die Voraussetzung insoweit gegeben, als es sich um das Verhalten der Beklagten handle. Diese habe sich, wenn auch, wie im einzelnen dargelegt wird, nur unter dem Eindruck der plötzlichen Mitteilung der Scheidungsabsicht des Klägers, den sie geliebt und mit dem sie eine glückliche Ehe geführt habe, zu drei sachlich schweren Eheverfehlungen hinreißen lassen. Sie habe sich Ende Oktober 1940 persönlich an das Wehrbezirkskommando gewandt, um des Klägers Einberufung zu veranlassen, weil sie gehofft habe, daß er dadurch auf andere Gedanken kommen und sich seiner Familie wieder zuwenden werde. Sie habe weiter am 14. November 1940 zwei Selbstmordversuche begangen. Selbst wenn die Beklagte, wie ihr geglaubt werden könne, ihr Vorgehen nur vorgetäuscht habe, um dem geliebten Manne vor Augen zu führen, welche Folgen er mit der erstrebten Scheidung heraufbeschwören werde, so habe sie doch schon allein dadurch, daß sie den Kläger durch den Anblick seiner Frau und des kleinen Kindes in der von Gasgeruch erfüllten Küche in Schrecken habe versetzen

müssen und tatsächlich auch verletzt habe, gegen ihre Pflichten schwer verstoßen. Reichter liege der Fall, daß sie den Kläger im Januar 1941 der Frau K. gegenüber gleichgeschlechtlicher Neigung verdächtig habe; denn, wie in dem Urteil näher ausgeführt wird, habe der Gedanke, daß der Kläger sich vielleicht auf Grund gleichgeschlechtlicher Veranlagung von der Beklagten abgewandt habe, nicht so fern gelegen, wenn es auch in Wirklichkeit nicht so gewesen sei. Zusammengefaßt aber stellten die drei Vorfälle rein sachlich schwere Eheverfehlungen der Beklagten dar, die auch vom Kläger als unerträglich empfunden worden seien und auf seiner Seite zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hätten. In persönlicher Beziehung setze aber § 49 EheG. ein Verschulden des fehlenden Ehegatten, § 50 EheG. eine geistige Störung des Ehegatten, die sein Verschulden ausschließe, voraus. Das Vorliegen einer geistigen Störung im Sinne des § 50 EheG. sei zu verneinen. Die Beklagte sei nach dem ärztlichen Gutachten, dem das Gericht in vollem Umfange beitrete, zwar erblich etwas belastet, und es sei bei ihr eine hypomanische Note vorhanden, auch spreche sie in etwas regelwidriger Weise auf Gemütsstörungen an und sei daher etwas affektibel, doch sei sie geistig durchaus normal und das Vorliegen einer geistigen Störung zu verneinen. Wenn der Kläger auf die Ansicht verweise, daß schon nervöse Störungen als „geistige Störungen“ im Sinne von § 50 EheG. anzusehen seien und daß daher die Affektibilität der Beklagten auch darunter falle, so sei dem nicht zu folgen. Außer in den erörterten Fällen habe die Beklagte während der Ehe keinerlei regelwidriges Verhalten gezeigt, und zu den drei Vorfällen sei es auch nur gekommen, weil die Beklagte durch das überraschende Scheidungsbegehren des Klägers kopflos geworden und von Not und Sorge und dem Bestreben geleitet worden sei, sich und dem Kinde den Ehemann und Vater zu erhalten. Eine solche nur bei ganz außergewöhnlicher seelischer Belastung aufgetretene Gemütsbeeinflussung könne nicht als geistige Störung gelten, da sie nicht, wie z. B. die Hysterie, ein krankhafter Geisteszustand sei, der, auch ohne durch besondere Geschehnisse der Umwelt ausgelöst zu sein, immer wieder in Erscheinung trete. Wenn das Reichsgericht weniger auf die Art der geistigen Störung abstelle, als vielmehr darauf, daß ein krankhafter Gemüts- und Geisteszustand Handlungen herbeigeführt habe, die ein vernünftiger, gesunder Mensch nicht vornehmen würde, so stütze das den Standpunkt des Klägers nicht; denn bei dem Vorgehen des Klägers würde

auch manche andere gesunde und sonst vernünftig denkende und handelnde Frau in verständlicher Bestürzung unflug und widersinnig gehandelt haben.

Zum Scheidungsbegehren aus § 49 EheG. sei zunächst grundsätzlich zu bemerken, daß § 49 und § 50 EheG. sich nicht kündenlos aneinanderreihen, sondern Fälle denkbar seien, die weder unter § 50 noch unter § 49 fielen, weil es bei § 50 an der geistigen Störung, bei § 49 am erforderlichen Verschulden fehle. Das Verschulden des ehewidrig handelnden Ehegatten setze nach § 49 EheG. das Bewußtsein voraus, durch sein Verhalten die durch die Ehe begründeten Pflichten zu verletzen. Dieses Bewußtsein lasse sich bei der Beklagten nicht bejahen. Zwar könne ihr der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie bei ihrem ehewidrigen Vorgehen eine gewisse Fahrlässigkeit habe walten lassen; denn das Recht stelle an jeden, auch wenn er auf Gemütsregungen in verstärkter Weise anspreche, die Forderung, sich so weit als möglich zusammenzunehmen und seiner Stimmung Herr zu werden. Hier sei aber bei der geistigen Anlage der Beklagten in Verbindung mit den Besonderheiten des Falles im Augenblick ihres Handelns ihre Zurechnung gemindert gewesen, und diese geminderte Zurechnungsfähigkeit lasse die von ihr fahrlässig schuldhaft begangenen Eheverfehlungen nicht mehr als schwere Eheverfehlungen im Sinne des § 49 EheG. erscheinen. Dem Scheidungsbegehren aus § 49 stehe aber auch Satz 2 dieser Vorschrift entgegen. Der Kläger habe sich seinerseits durch die brüste Abkehr von der Beklagten einer groben Eheverfehlung schuldig gemacht. Er habe dann aber mit Gegenhandlungen seiner Frau rechnen müssen, die an sich nicht zu billigen seien, die aber auf seiner eigenen Verfehlung beruhten und auf Grund der besonderen Umstände milder zu beurteilen seien.

Aber auch aus § 53 EheG. (Scheidung wegen Unfruchtbarkeit) sei die Klage nicht begründet. (Es folgt die zusammenfassende Wieder-gabe der im Berufungsurteil gegebenen Begründung, dann wird fortgefahren:)

Die Revision ist nicht begründet.

Sie bekämpft ohne Erfolg die Ausführungen des Berufungsrichters zu §§ 49 und 50 EheG. Weder läßt sich der grundsätzlichen Auffassung des Berufungsgerichts, es ließen sich Grenzfälle denken, in denen trotz eines Verhaltens des beklagten Ehegatten, das sich sachlich als schwere Eheverfehlung darstelle, weder § 49 noch § 50

anwendbar sei, mit Rechtsgründen entgegentreten, noch enthält die Begründung, mit der es im vorliegenden Falle zu einem solchen Ergebnis gelangt, einen Rechtsirrtum. Für die grundsätzliche Frage kommen Fälle in Betracht, in denen die ehewidrigen Handlungen als Affekthandlungen, und zwar auf Grund begründeter Erregung, begangen worden sind. Dabei gilt ohne weiteres folgende Ausnahme: War der Anlaß zur Erregung besonders bedeutsam und hielt sich die dadurch ausgelöste Handlung immerhin noch in Maßen, so ist unter den gegebenen Umständen das, was sonst als schwere Eheverfehlung anzusehen wäre, keine solche, so daß die hier zu beantwortende Frage dann gar nicht aufsteht. So liegt hier aber die Sache nicht. Dem Berufungsgericht ist unbedenklich darin beizutreten, daß sich jedenfalls die vorgetäuschten Selbstmordversuche auch unter Berücksichtigung der der Frau durch den Bruch der Ehe auferlegten seelischen Belastung angesichts der von ihr an den Tag gelegten Hemmungslosigkeit auch persönlich als schwere Eheverfehlungen darstellen würden, wenn eben nicht ihre — fraglos regelwidrige — Affektibilität ihre Verantwortung für diese Hemmungslosigkeit milderte. Die Erwägung, daß infolge der geminderten Zurechnungsfähigkeit die schwere Eheverfehlung, wie sie § 49 EheG. voraussetzt, entfällt, ist rechtlich haltbar. Zweifelhast könnte dagegen sein, ob dann nicht bei richtiger Auslegung des Begriffs der „geistigen Störung“ eben ohne weiteres der Tatbestand des § 50 gegeben ist. Das Berufungsgericht verneint das, und auch darin ist ihm zu folgen. Daß hier der Tatbestand wesentlich anders ist als bei der mehrfach angezogenen Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 161 S. 106, liegt auf der Hand. Wenn dort die Beklagte in ihrem Tagebuche laufend davon gesprochen hatte, „sie wünsche ihrem Mann etwas Böses, in Gedanken habe sie ihn totgeschlagen, er solle tot sein, sich stoßen, sich vergiften, über Wurzeln im Walde stolpern und sterben“, so war das Krankhafte einer solchen Handlungsweise ganz unverkennbar. Diesen Umstand darf man bei der Anwendung des in der Entscheidung ausgesprochenen Grundsatzes „es komme nicht so sehr auf die Art der geistigen Störung, sondern darauf an, daß ein krankhafter Gemüts- und Geisteszustand Handlungen herbeigeführt habe, die ein vernünftig denkender, gesunder Mensch nicht vornehmen würde“, nicht außer acht lassen. Die Handlungen, die den Tatbestand des § 50 EheG. erfüllen sollen, müssen ihre Hauptgrundlage in der „geistigen Störung“ haben, ohne daß es

gerade auf die Art dieser Störung entscheidend ankommt. Hier befand sich die Beklagte nach der Feststellung des Berufungsrichters mit Grund in hoher Erregung, die für sich ihr Verhalten erklärt, wenn auch nicht entschuldigend. Die „Affektibilität“ der Beklagten, die bis dahin in jahrelanger Ehe zu keinerlei regelwidriger Handlungsweise geführt und dem durchaus harmonischen Verlaufe der Ehe in diesen Jahren nicht entgegengestanden hatte, wirkte sich hier also nur als zusätzlicher Faktor bei dem Verhalten der Beklagten aus. Es handelt sich hier also gar nicht entscheidend um den Begriff der „geistigen Störung“; unter ihn könnte sicher auch die Affektibilität fallen, wenn sie aus wichtigem Anlaß ganz unvernünftige Erregungshandlungen zur Folge gehabt hätte. Vielmehr ist hier das Entscheidende, daß nach der rechtlich einwandfreien Auffassung des Berufungsrichters die Handlungen der Beklagten nicht sehr erheblich von dem abweichen, was in solcher Erregung auch ein gesunder und vernünftiger Mensch tun könnte, und daß sich deshalb nicht sagen läßt, daß ihre Grundlage in einer geistigen Störung der Beklagten zu finden sei.

Dafür, daß — wie die Revision meint — das Berufungsgericht nur deshalb zu seiner Ansicht, die Selbstmordversuche der Beklagten seien nur vorgetäuscht gewesen, gelangt sei, weil es die näheren Umstände bei der Tat der Beklagten nicht berücksichtigt habe, fehlt jeder Anhalt. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, von einer begründeten Erregung der Beklagten lasse sich deshalb nicht sprechen, weil die Vorfälle sich erst längere Zeit nach der Mitteilung des Mannes von seiner Scheidungsabsicht ereignet hätten; nach Lage der Dinge war es verständlich, daß der Beklagten der Gedanke, ihr Mann habe sich trotz des bisher glücklichen Verlaufs der Ehe endgültig von ihr abgewandt, immer noch unsaßbar war und sie deshalb aus ihrer inneren Erregung nicht herauskam.

Rechtfertigt somit die Hauptbegründung, mit der das Berufungsgericht dem Klagebegehren aus § 49 und § 50 den Erfolg versagt hat, die Entscheidung, so bedarf es eines Eingehens auf die Hilfsrätigungen (§ 49 Satz 2 und § 54) nicht mehr.

Für das Scheidungsverlangen wegen Unfruchtbarkeit der Beklagten kommt es auf die von der Revision bekämpften Ausführungen des Berufungsrichters zur Sache nicht an. Die Klage muß insoweit schon daran scheitern, daß die Frist zur Klageerhebung nach § 95 EheG. nicht eingehalten ist. (Wird näher ausgeführt.)